



Raum für Zeichenerklärung und sonstige Eintragungen

- genehmigte Baulinien
 - festzustellende Baulinien
 - aufzuhebende Baulinien
 - Gebietsgrenze
 - genehmigte Vorgärten, Vorplatz- und Bauverbotflächen
 - festzustellende Vorgärten, Vorplatz- und Bauverbotflächen
 - Flächen für öffentliche Zwecke
- Die blau schraffierten Sichtfelder müssen von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und Benützung freigehalten werden

Bebauungsplan
„Schmerbach“

M.1:500

Genehmigt
Ludwigsburg, den 30. 3. 61
Raum für Nachträge



Die Richtigkeit des Lageplans im Sinn der §§ 4-9 VV zur B.O. in Verbindung mit § 8 (2) A.B.G. bezeugt:
Bietigheim, den 1. 12. 60
Vermessungsamt
Ob-Reg-Verm-Rat

